

Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Mastershausen vom 30.09.2013

I.

Der Ortsgemeinderat Mastershausen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 135) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in der z.Zt. gültigen Fassung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Mastershausen vom 10.6.2003 wird wie folgt neu gefasst::

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|-----------|
| 1) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 150,00 €. |
| 2) Überlassung einer Kissengrabstätte | 900,00 € |

II. Urnenbeisetzungen

- | | |
|---|---------|
| Überlassung einer Grabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 80,00 € |
|---|---------|

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|-------------------------------|----------|
| 1. Reihengräber | 170,00 € |
| 2. Urnengräber- auch anonyme- | 90,00 € |
| 3. Wahlgräber (s. § 12) | |
| - für die erste Belegung | 240,00 € |
| - für die zweite Belegung | 250,00 € |
| 4. Kissengräber | 170,00 € |

IV. Gebühr für die Auslegung der Grabzwischenwege

mit Platten und die Herstellung des Betonsockels für 60,00 €
die Aufstellung von Grabsteinen

V. Benutzung der Leichenhalle 30,00 €

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für die Arbeiten anlässlich der Ausgrabung bzw. Umbettung einer Leiche bzw. Asche wird der tatsächlich entstehende Lohn- und Sachaufwand erhoben. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII Kosten für Handhabung besonderer Fälle nach § 2 (3) der Friedhofssatzung bei Bestattung von:

- a) von Personen, die in Mastershausen geboren sind, beim Tode hier nicht gemeldet waren und deren Grabstelle von Verwandten gepflegt wird; **2,5 fache Gebühren**
- b) von Personen, die vor ihrem Tode in Mastershausen gemeldet waren und bis zu ihrem Tode permanent im Altenheim, Krankenhaus oder einer ähnlichen Einrichtung waren; **einfache Gebühren**
- c) von nicht gemeldeten Angehörigen oder Verwandten (Eltern, Geschwister, Kinder), deren Angehörige hier wohnen und die Grabpflege übernehmen; **2,5 fache Gebühren**

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

II.

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahren- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht , so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Mastershausen, den 30.09.2013
Ortsgemeinde Mastershausen

(Christ)
Ortsbürgermeister